

Satzung

des Kostheimer Carneval-Vereins 1923 e.V

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Kostheimer Carneval-Verein 1923 e.V..
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mainz-Kostheim und ist in das Vereinsregister unter der Nummer 1291 beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Kostheimer Carneval-Verein 1923 e.V. verfolgt ausschließliche und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums und hier der Fastnacht gemäß der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und die Förderung karnevalistischen Brauchtums zum Wohle der gesamten Kostheimer Einwohnerschaft in Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen gleicher Zielsetzung im engeren Heimatgebiet und gegebenenfalls darüber hinaus.
- (4) Zur Erreichung dieses Zweckes
 - hält der Verein regelmäßig Aktivensitzungen ab.
 - veranstaltet der Verein weitere karnevalistische Sitzungen, wovon mindestens eine Sitzung bei vergünstigtem Eintritt für ältere, behinderte und sozialschwache Mitbürger im engeren Heimatgebiet abgehalten wird.
 - veranstaltet der Verein einen Rekrutenumzug mit Maskentreiben durch die Straßen von Kostheim unter reger Teilnahme von Vereinen und privaten Gruppen, sowie der Kostheimer Bevölkerung.
 - übernimmt der Verein die Gestaltung und Durchführung der Dekoration von Bühne und Saal für seine Veranstaltungen.
 - stellt der Verein sein Können bei allen sich bietenden Gelegenheiten in den Dienst der Öffentlichkeit.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(8) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

§ 3 Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss

(1) Mitglied des KCV 1923 e.V. kann jede ehrenhafte Person werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem Austritt, dem Ausschluss oder mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

(4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten geschäftsführenden Vorstandsmitglied mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.

(5) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten, Äußerungen und Handlungen verleumderischer Art gegen den geschäftsführenden Vorstand oder sonstige Vereinsmitglieder oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss mit sofortiger Wirkung entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit 3/4 Mehrheit.

(6) Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) beschlossen. Mit Eintritt in den Verein wird der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr fällig. Die Beiträge werden über das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren entrichtet.

(2) Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr sind vom Beitrag befreit.

(3) In besonderen Fällen kann der geschäftsführende Vorstand den Mitgliedsbeitrag reduzieren oder das Mitglied von der Beitragspflicht befreien.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium
3. Arbeitsausschüsse

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen.

(2) Der geschäftsführende Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 20 % der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen.

(3) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden und sind spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin beim Präsidenten einzureichen.

(4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Präsidiums.
- Wahl von zwei Kassenprüfern.
- Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichtes des Präsidiums, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer.
- Entlastung des Präsidiums.
- Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern und ihren Mitgliedern.
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie alle sonstigen ihr vom geschäftsführenden Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung noch zu übertragenden Angelegenheiten.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen einen vom geschäftsführenden Vorstand beschlossenen Ausschluss.

(5) Jede Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, es sei denn, dass das Gesetz oder diese Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorsehen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe sowie Briefwahl sind unzulässig.

(6) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied das das 18. Lebensjahr vollendet hat. Wählbar ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(7) Die Beschlussfassung erfolgt durch Zuruf, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung entgegenstehen.

(8) Die Wahl des Präsidiums sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, falls nicht ein anderer Wahlmodus von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Bei der Wahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erreicht haben, erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

(9) Die Kassenprüfer werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung der Buch- und Kassenführung haben sie in der Mitgliederversammlung zu berichten.

(10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(11) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung ein von der Mitgliederversammlung zu wählender Versammlungsleiter.

§ 7 Präsidium

(1) Das Präsidium bilden:

- a) der Präsident
 - b) der Vizepräsident
 - c) der 1. Kassierer
 - d) der 1. Schriftführer
 - e) der 2. Kassierer
 - f) der 2. Schriftführer
- sowie drei weitere Beisitzer.

Als weitere Beisitzer ohne Stimmrecht gehören dem Präsidium der Ehrenvorsitzende, sowie der im Bedarfsfalle vom Präsidium ernannte Sitzungspräsident ohne Stimmrecht an.

(2) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vize-Präsident, der 1. Kassierer sowie der 1. Schriftführer. Sie bilden zugleich den geschäftsführenden Vorstand. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich wie folgt vertreten:

vom Präsidenten mit dem 1.Kassierer oder dem
1. Schriftführer

oder

vom Vizepräsidenten mit dem 1. Kassierer oder dem
1. Schriftführer

(3) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahren gewählt. Es bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neues Präsidium satzungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Präsidiums und seiner einzelnen Mitglieder ist möglich. Im Falle des Ausscheidens eines Präsidiumsmitgliedes in der laufenden Amtszeit kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit des Präsidiums ein Mitglied nachwählen.

(4) Das Präsidium erledigt alle laufenden Angelegenheiten des Vereins. Ihm obliegen insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Das Präsidium hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschafts- und Kassenbericht vorzulegen.

(5) Die Sitzungen des Präsidiums und des geschäftsführenden Vorstands werden vom Präsidenten oder bei seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten, als Sitzungsleiter schriftlich oder auf telekommunikativem Wege unter Einhaltung einer Frist von mind. einer Woche einberufen. Das Präsidium und der geschäftsführende Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

(6) Der geschäftsführende Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 8 Arbeitsausschüsse

Der geschäftsführende Vorstand kann für die Dauer der Wahlperiode Arbeitsausschüsse für Organisation und Planung oder für spezielle Aufgaben einsetzen. Der geschäftsführende Vorstand benennt einen Wortführer, der sich für den jeweiligen Arbeitsausschuss verantwortlich zeichnet.

§ 9 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die zu ändernde Bestimmung der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Die Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von 2/3 Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung mit 4/5 Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Wiesbaden zwecks Förderung des traditionellen Brauchtums und hier der Fastnacht.

§ 11 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 9. Oktober 2019 geändert und beschlossen und tritt sofort in Kraft. Alte Satzungen verlieren ihre Gültigkeit.